Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

ALLGEMEINE GEBÜHRENSATZUNG

des Kreises Minden-Lübbecke
vom 16.12.2008 [1]

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994, S. 646), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV. NW S. 514), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969, S. 712), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NW 2008 S. 8), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NW S. 306), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 15.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung einschließlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen des Kreises, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Gebühren für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Kreises, deren Erhebung bereits in Gebührenordnungen der Landesregierung, der Landesministerien oder anderer Bereiche der Verwaltung geregelt sind, werden nach dem Gebührentarif dieser Gebührensatzung erhoben, wenn gemäß § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NW S. 524), zuletzt geändert am 31.10.2006 (GV. NW S.474), der Kreistag durch Satzung abweichende Gebührensätze festgesetzt hat. Im übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

---

1 Amtl. Kreisblatt Minden-Lübbecke 2008, S. 161, in Kraft getreten am 1. Januar 2009

a) der mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

(5) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bzw. der vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst bemessen. Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW in der jeweils gültigen Fassung
(siehe Anlage zum Gebührentarif).

(6) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 8 des anliegenden Gebührentarifs genannten Leistungen des Gesundheitsamtes.
b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;

d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
h) Handlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Benutzungsgebühren sind vor der Benutzung der Einrichtung oder Anlage (§ 1 Buchstabe b) fällig.

(3) Die Gebühren für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 6
Auslagen

(1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Die Erstattung besonderer barer Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

a) im Einzelfall besonderes hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 7
Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Minden-Lübbecke.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Minden vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(b) die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 16. Dezember 2008

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

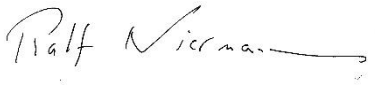

(Dr. Ralf Niermann)

G e b ü h r e n t a r i f

(Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Tarifstelle Nummer	Gegenstand
1	Allgemeine Gebühren
2	Gutachten
3	Prüfungen
4	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
5	Straßenbau
6	Natur- und Landschaftsschutz
7	Bescheinigungsverfahren nach dem Landespflegegesetz
8	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten
9	Wohnraumförderung
10	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Nr.	Gegenstand	€
1	**Allgemeine Gebühren**	
1.1	**Kopieren** DinA4 DinA3 Für die Herstellung von Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	 0,25 0,50
1.2	**Besondere Dienstleistungen** **Kopieren/Plotten** **(schwarz/weiß auf Normalpapier)** DinA2 DinA1 DinA0 **Kopieren/Plotten** **(farbig auf Fotopapier mit UV-beständiger Tinte)** DinA4 DinA3 DinA2 DinA1 DinA0 (bei Verwendung von Normalpapier und normaler Tinte oder Toner werden die Gebühren um 30 % reduziert) **Sonstige Leistungen** Sonstige Leistungen (z.B. Scannen zur Archivierung, zusätzliche Leistungen zur Datenaufbereitung) werden entsprechend dem Zeitaufwand berechnet. Abrechnung nach Zeitaufwand pro Minute (mind. jedoch 3,50 €) **Mehrausfertigungen** Für Mehrausfertigungen kann ein Rabatt gewährt werden 2 bis 10 Ausfertigungen = 20 % Rabatt ab 11 Ausfertigungen = 30 % Rabatt	 6,00 9,00 12,00 15,00 20,00 30,00 40,00 60,00 1,00
1.3	Für die **individuelle Erstellung von Abschriften, Auszügen, Schriftstücken** wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	¼ Stundensatz eines Beamten mD

1.4	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse**	
1.4.1	**Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen**	2,00
1.4.2	**Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen** usw. pro Beglaubigung	2,00
1.4.3	**Sonstige Bescheinigungen**	2,50
1.4.4	**Zeugnisse** (z.B. Führungs- und Ursprungszeugnis)	4,00

Nr.	Gegenstand	€
1.5	**Gebühren für die Daten der Niedrigbefliegung** Abgabe der Daten an Kommunen für interne Zwecke (je km²) Abgabe der Daten an sonstige Kunden (je km²) Nutzung der Daten durch Kommunen für interne Zwecke über die Bereitstellung im Intranet des Kreises Minden-Lübbecke (je angefangener km² und Jahr) Die Abgabe von Auszügen auf Papier erfolgt entsprechend den Gebühren für farbige Kopien/Plotts nach Ziffer 1.2	20,00 25,00 5,00
2	**Gutachten**	
	Bemessungsgrundlage a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme **(**Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben)	2 % des Wertes Stundensatz eines Beamten gD
3	**Prüfungen**	
	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dgl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je angefangene Stunde zzgl. Fahrtkosten (gem. LRKG) Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	Stundensatz eines Beamten gD

Nr.	Gegenstand	€
4	**Hoch- und Tiefbaumaßnahmen**	
4.1	**Ausarbeitung von Entwürfen**	
4.11	Gewässerausbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Dränagen bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000,00 €	4,0 %
	bis 50.000,00 €	3,7 %
	bis 100.000,00 €	3,4 %
	bis 150.000,00 €	3,0 %
	bis 200.000,00 €	2,7 %
	bis 250.000,00 €	2,4 %
	über 250.000,00 €	2,0 %
4.12	Kanalisation bei einem Kostenanschlag	
	bis 25.000,00 €	4,0 %
	bis 50.000,00 €	3,7 %
	bis 100.000,00 €	3,4 %
	bis 150.000,00 €	3,0 %
	bis 200.000,00 €	2,7 %
	bis 250.000,00 €	2,4 %
	über 250.000,00 €	2,0 %
4.13	Kläranlagen bei einem Kostenanschlag	
	bis 250.000,00 €	2,0 %
	bis 500.000,00 €	1,8 %
	über 500.000,00 €	1,6 %
4.14	Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke ohne statische Berechnung bei einem Kostenanschlag	
	bis 12.500,00 €	4,0 %
	bis 50.000,00 €	3,7 %
	bis 125.000,00 €	3,2 %
	über 125.000,00 €	2,5 %
4.15	Wasserleitungen bei einem Kostenanschlag	
	bis 50.000,00 €	4,0 %
	bis 100.000,00 €	3,4 %
	bis 150.000,00 €	3,0 %
	bis 200.000,00 €	2,7 %
	bis 250.000,00 €	2,4 %
	über 250.000,00 €	2,0 %

4.16	Wirtschaftswege	2 % des Kostenan-schlages
4.17	Von den vorstehenden Gebühren werden erhoben für a) Vorentwurf und Kostenschätzung b) Entwurf (prüfungsfähig und baureif) Die Gebühren werden bei Stufenwechsel so lange nach der Höchstbausumme der geringeren Stufe mit höherem Gebühr-ensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufen erreicht ist.	 20 % 80 %

Nr.	Gegenstand	€
4.2	**Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung und Ausführungszeichnungen**	
4.21	Gewässerausbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Dränungen	3 % der Baukosten
4.22	Kanalisation	3 % der Baukosten
4.23	Kläranlagen	3 % der Baukosten
4.24	Brücken, Stauanlagen und sonstige Wasserbauwerke	3 % der Baukosten
4.25	Wasserleitungen	3 % der Baukosten
4.26	Wirtschaftswege	3 % der Baukosten
4.27	Von den vorstehenden Gebühren werden erhoben für a) Ausarbeitung der Vergabeunterlagen b) örtliche Bauleitung und Abrechnung c) Anfertigung der Ausführungszeichnungen	 15 % 65 % 20 %
5	**Straßenbau**	

	Die Gebühren werden nach den Baukosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen berechnet. Bei Gemeinschaftsmaßnahmen des Baulastträgers der Fahrbahn und des Baulastträgers der Gehwege pp. gelten als Baukosten die für die Gesamtmaßnahme entstehenden Kosten.	
	Baukosten	Gebührensätze
	bis 30.000,00 €	5,5 %
	bis 50.000,00 €	5,0 %
	bis 100.000,00 €	4,7 %
	bis 200.000,00 €	4,3 %
	bis 500.000,00 €	4,1 %
	bis 2.500.000,00 €	4,0 %
	über 2.500.000,00 €	3,9 %
	Von den vorstehenden Gebühren werden erhoben für	
	a) Vorentwurf und Kostenschätzung	10 %
	b) Entwurf (prüfungsfähig und baureif)	30 %
	c) Ausarbeitung der Vergabeunterlagen	10 %
	d) örtliche Bauleitung und Abrechnung	50 %
	Die Gebühren werden bei Stufenwechsel so lange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.	

Nr.	Gegenstand	€
6	**Natur- und Landschaftsschutz**	
6.1	Beratung von potentiell Bauwilligen zu landschaftsrechtlichen Aspekten; die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	½ Stundensatz eines Beamten gD
6.2	Entscheidung über die Erteilung einer landschafts-/ artenschutzrechtlichen Befreiung bzw. Ausnahme	20,00 bis 500,00
7	**Bescheinigungsverfahren nach dem Landespflegegesetz**	
7.1	Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO	1.650,00
7.2	Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Abrechnung nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde zzgl. Fahrtkosten (gem. LRKG)	Stundensatz eines Beamten gD
8	**Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten**	
8.1	**Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 19 ÖGDG** Die Abrechnung des ärztlichen Aufwandes ist nach der Dauer der Amtshandlung festzulegen. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde zzgl. Fahrtkosten (gem. LRKG) und weiterer Auslagen gem. § 10 GebG NRW	¼ Stundensatz eines Beamten hD
8.2	**Abrechnung mit dem Krematorium gem. BestG NRW** Amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung: pauschalierte Abrechnung entsprechend der jeweiligen Vertragsvereinbarung mit dem Krematorium.	
8.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung (Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens)	20,00

8.4	**Amtshandlungen**, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	max. bis 250,00

Nr.	Gegenstand	€
9	**Wohnraumförderung**	
9.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen bei Neubau, Ersterwerb, Ausbau und Erweiterung als Eigentumsmaßnahmen	500,00
9.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums	500,00
9.3	Ablehnung von Förderanträgen nach Ziffer 1.1 oder 1.2	250,00
9.4	Rücknahme von Förderanträgen nach Ziffer 1.1 oder 1.2	125,00

Nr.	Gegenstand	€
10	**Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**	
10.1	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken	jährlich 50,- bis 1.000,- €
10.2	Kreuzungen Verlegung von Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	jährlich 200,- €
10.3	Längsverlegungen Verlegung von Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter	jährlich 1,00 €
10.4	Gleise, Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	jährlich 50,- bis 1.000,- €
10.5	Dauerhafte Hinweisschilder (außer allgemein eingeführter Hinweisschilder)	jährlich 50,- €
10.6	Gewerbliche, dauerhafte Werbeschilder und Transparente	jährlich 100,- €
10.7	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	monatlich 50,- €
10.8	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (z.B. gewerbliche Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten für Film und Fernsehen, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, Werbeveranstaltungen)	täglich 50,- bis 500,- €

10.9	Sonstige vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	täglich 50,- bis 500,- €

nachrichtlich (siehe § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Gebührensatzung):

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Innenministeriums - 56 - 36.08.09 -
v. 15.7.2008

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	68 Euro
gehobenen Dienst	53 Euro
mittleren Dienst	43 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.
Der RdErl. des Innenministeriums vom 1.8.2007 (MBl. NRW. S. 502) wird hiermit aufgehoben.

MBl. NRW. 2008 S. 390